

BGer 5A_702/2025 vom 8. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_702_2025

FR: TF 5A_702/2025 du 8 septembre 2025

IT: TF 5A_702/2025 del 8 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Blick auf die allgemeine Kritik (im Kanton Schaffhausen bestünden strukturelle Mängel, Interessenkonflikte und ein wiederholtes Muster willkürlicher Behördenentscheide) ist vorzuschicken, dass das Bundesgericht keine Aufsichtsbehörde über kantonale Behörden und Gerichte ist. Die diesbezügliche Aufsicht bestimmt sich auf kantonal-rechtlicher Grundlage.

E. 2

Im Übrigen gibt nach allgemeiner bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Eigenschaft als Anzeiger in einem Aufsichtsverfahren für sich allein grundsätzlich kein Recht zur Beschwerde gegen die infolge der Anzeige getroffene Entscheidung (BGE 138 II 162 E. 2.1.2; 135 II 145 E. 6.1; 133 II 468 E. 2; 132 II 250 E. 4.2). Vorliegend ist ausserdem zu beachten, dass das Verfahren in KESB-Angelegenheiten aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 450f ZGB grundsätzlich kantonal geregelt ist und die Verletzung kantonalen Rechts vom Bundesgericht nur im Zusammenhang mit einer Verletzung verfassungsmässiger Rechte überprüft werden könnte, wobei die Rüge im Vordergrund stünde, dass das kantonale Recht willkürlich angewandt worden sei (BGE 140 III 385 E. 2.3; zuletzt Urteil 5A_298/2025 vom 16. Juli 2025 E. 3). Der Beschwerdeführer kann jedoch nicht abstrakt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder des Willkürverbotes rügen, sondern er müsste im Einzelnen darlegen, dass ihm das kantonale Recht entgegen der vorstehend zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung als Anzeiger in einem Aufsichtsverfahren formell Parteistellung bzw. ein Beschwerderecht einräumen würde und inwiefern die betreffenden Normen vom Obergericht des Kantons Schaffhausen willkürlich angewandt worden wären. Hierfür gibt der Beschwerdeführer nicht einmal einen Fingerzeig.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.